

## Benützungsordnung für Räume am BWZ Brugg

### 1. Zweck

Die Berufsschulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb des BWZ Brugg. Sofern sie nicht von der Schule oder der Stadt Brugg beansprucht werden, können sie auch Dritten für allgemeinbildende und kulturelle Veranstaltungen sowie für die Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Benützung der Gebäulichkeiten besteht nicht.

### 2. Bewilligung

Gesuche um Benützung von Schulräumlichkeiten sind an die Schulverwaltung zu richten. Während der Ferienzeit bleibt das BWZ grundsätzlich geschlossen.

### 3. Voraussetzungen

Die zugeteilten Räume dürfen nur während der vereinbarten Zeit benützt werden. Der Hausordnung ist die nötige Beachtung zu schenken. Es herrscht Rauchverbot im ganzen Schulhaus. Für die Verpflegung stehen die Kantine und die Eingangshalle zur Verfügung. Im Schulzimmer ist nur das Trinken von nicht gesüsstem Wasser gestattet. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden. Selbstverursachte Schäden sind durch die Benützer zu bezahlen. Das Öffnen und Schliessen der benützten Schulräume ist Sache der Benützer. Der Schlüssel kann gegen Quittung und Abgabe eines Depots von Fr. 100.00 bei der Schulverwaltung bezogen werden. Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.

### 4. Parkieren

Das BWZ stellt keine Parkplätze zur Verfügung. Öffentliche Parkplätze befinden sich in der Nähe (z.B. Parkhaus Eisi).

### 5. Gebühren – Allgemeines

- 5.1. Für Unterricht und Kurse gemäss Berufsbildungsgesetzgebung sowie für Behörden der Stadt Brugg wird für die Benützung der Schulanlage während der Schulzeit bis 22.00 Uhr keine Gebühr erhoben.
- 5.2. Alle anderen Veranstaltungen sind gebührenpflichtig. In dieser Gebühr ist die Entschädigung des Hauswartes eingeschlossen.
- 5.3. Besondere Aufwendungen (spezieller Reinigungsaufwand) werden zusätzlich nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4. Die Gebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.